

Der Juden Concession Jfr. Neufassart
 alhier zu seyn befeh.
 1681.

Gesetzsammlung
 für das
Herzogthum Anhalt-Desau.

N^o 249.
Verordnung,
 die nähere Ausführung der völligen Gleichstellung der Israeliten mit den Christen in allen bürgerlichen Rechten und Pflichten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17.
 am 22. April 1848.)

No.	Voriger Name.	Künftiger Familien-Name.
D. Sandersleben.		
1	Joachim Heinemann	Heinemann.
2	Salomon Heinemann	Heinemann.
3	Liepmann Joachim	Salomon.
4	Michael Jacob	Michaetis sen.
5	Jacob Michael	Michaetis jun.
6	Moses Samson	Herzberg.
7	Magnus Callmann	Callmann.
8	Levi Samuel Wolff	Wolff.
9	Samuel Joseph	Freidländer.

Amts Harby
 1736.
 Acta.

Die eindüreichende
 Jahres-Tabellen
 über die bey hiesiger
 Jüdenschaft ge-
 traüthen yebornen
 u. yestorbene samt
 was dente anhängig
 betr.

N^o: 10. Ergl.
 Juden Sachen; 1807

**Der Königl. Preuss.
 Stadthalter/und zur Regierung des Fürsten-
 thums Halberstadt verordnete PRÆSIDENT und RÄthe/ etc.**

fügen hiermit Männlich zu wissen/was gestalt Wir zwar bereits im Jahr 1703 ver-
 anlasst worden/wegen der freunden ohne Special Schutz-Briefe von Sr. Königl. Maj.
 Unserm allergnädigsten Heren sich heimlich alhier einschleichenden Juden/eine Verord-
 nung dahin publiciren zu lassen/das keiner ohne vorhergehende Anweisung und production einer concession in der Stadt
 nicht geduldet/sondern durch Jüdischen Zwang ausgeschafft/ und die widerspenstige mit Hülffe der Obrigkeit ausgejaaget
 werden solten/ allermassen bekandt/das offters unter solchen aus andern Doren sich anders begehenden Juden viele böse
 Landstreichere und Spigbuden verborgen/ die durch allerhand subtile Geriffe und verbothene Stücke so wohl denen Einwoh-
 nern dieser Stadt/als auch denen fremden Durch passirenden das Jhrige listiglich entwenden/auch wohl gestohlene Sachen
 verpackiren helfen/ und sonst allerhand Ungelegenheit verursachen; Wenn Wir aber mißfällig vernehmen müssen/das sol-
 che Unsere Verordnung nunmehr außer Augen gesetzt/deriesen gar nicht mehr nachgelebet/sondern durchgehends entgegen ge-
 handelt/und Wir daher bezwogen worden/zu Ausschaffung dieser dem publico so hochschädlichen Leute erregte Verordnung
 zu verneuren und zu schärfen/ Wils setzen und ordnen Wir hierdurch ernstlich/das (1) alle fremde ohne sonderbahren Schutz-
 Geleits- und Concession-Briefe sich in dieser Stadt und vor denen Thoren in denen Schenden und Krügen sich aufhaltenden
 Juden/ durch Jüdischen Bann/ und durch den unter ihnen gewöhnlichen Zwang innerhalb 8 Tagen ausgeschafft/ diejenige a-
 ber so sich daran nicht kehren/ auf beschene Anzeige sofort durch die Gerichts- und andere Gewalt's-Diener weggeiwiesen wer-
 den solten; Allermassen dann auch (2) allen Magistraten/ Beamten und Befehlshabern dieses Fürstenthums und zugehö-
 riger Graffschafften nicht minder denen Bauermeistern und Geschworenen auf denen Dörffern hiermit ernstlich und bey Ver-
 mündung willkührlicher Straffe befohlen wird/keinen Juden ohne Vorzeigung Unser's Passes außer dieser Stadt und auf dem
 Lande hausiren zu lassen/sondern dieselbe ihrer Obrigkeit anzuzeigen/zu welchem Ende Wir dann so viel die Pässe belanget/ es
 dahin veranfaltet haben/das niemanden von denen hiesigen Juden dergleichen ertheilt werden solte/der nicht zuvor einen
 beglaubten Schein von denen Juden Vorsehern/das er unter Königl. Schutz stehe und geleit-mäßig sey/ bey dem hierzu von
 Uns verordneten Secretario vorzeiget und eingeleiffert haben wird; So werden auch (3) alle Krüger/Schenden/Gastwirth-
 the/ auch alle Bürger dieser Stadt insgemein/ imgleichen auch die Juden welche sonst Herberggeld und Fremde aufnehmen/
 hierdurch dahin ausdrücklich angewiesen/keinen ankommenden und fremden Juden zu hausen/zu hegen oder zu herbergen/ es sey
 dann das es solche wären/die mit der Post oder anderer unverdächtigen Gelegenheit nur durchreisen/ und etwa auf ein oder zwey
 Tage sich hier aufhalten wolten/bey 10. Jhr. Straffe/ welche ohnverzüglich und ohne Ansehen der Person von denenjenigen/ so
 hierwieder handeln/ und diesem Unsern Verboch durch nachwillige Ubertretung entgegen zu gehen sich gelüsten lassen/ bezge-
 trieben werden solten. Nicht weniger soll auch denen Juden Vorsehern hiermit bey 50. Jhr. Straffe anbefohlen seyn/alle
 diejenige/welche gegen dieses Edict handeln/bey der Regierung und Stad-Obrigkeit anzuzeigen/ und darunter keinen Unter-
 schleich/so viel an ihnen ist/vorgehen zu lassen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden/ Ungelegenheit und Straffe
 zu hüten. Gegeben Halberstadt den 31. Maj. 1709.

(L.S.)